

a) Unterrichtsverpflichtung:

Die volle Unterrichtsverpflichtung beträgt 999 Jahresstunden. Unterrichtseinheiten mit mindestens 9 Schülern sind mit dem Faktor 1,2 zu bewerten. Eine Jahresstunde der Unterrichtsverpflichtung ist als eine mit 50 Minuten angesetzte Unterrichtseinheit zu verstehen.

Die Jahresstunden der Unterrichtsverpflichtung sind ausschließlich auf das Unterrichtsjahr und nicht auf das Schuljahr zu verteilen.

b) Vor- und Nachbereitung:

Für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sind bei Vollbeschäftigung 473 Jahresstunden aufzuwenden. Zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zählen unter anderem auch die sich aus der Unterrichtsverpflichtung ergebenden administrativen Aufgaben sowie die freiwillige regelmäßige Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen.

Die Vor- und Nachbereitung steht zwar in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterrichtsverpflichtung, jedoch ist diese Tätigkeit nicht auf das Unterrichtsjahr beschränkt.

c) Sonstige Tätigkeiten und Verpflichtungen:

Sonstige Tätigkeiten sind in Absprache mit der Musikschulleitung vom Schulerhalter zeitgerecht festgelegte oder im Einzelfall angeordnete Obliegenheiten. Der Schulerhalter hat in Absprache mit der Musikschulleitung darauf zu achten, dass die festgelegten Jahresstunden von den MusikschullehrerInnen auch erfüllt werden können.

Als sonstige Tätigkeiten gelten insbesondere mit kulturellen Aktivitäten zusammenhängende Tätigkeiten wie

- Schulkonzerte,
- Schulprojekte,
- öffentliche Auftritte,
- Wettbewerbe und
- ähnliche Bereicherungen des kulturellen Lebens in den Gemeinden und
- angeordnete Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen.

Zu den sonstigen Tätigkeiten zählen auch Vorbereitungen für diese Tätigkeiten. Administrative Tätigkeiten werden bis zu 5 Jahresstunden angerechnet.

Folgende besondere Anrechnungen und Bewertungen sind für sonstige Tätigkeiten vorgesehen:

- die vorstehend angeführten Tätigkeiten für „ähnliche Bereicherungen des kulturellen Lebens in den Gemeinden“ an Sonn- und Feiertagen werden doppelt gerechnet.
- Im Fachbereich Elementare Musikpädagogik verringern sich die sonstigen Tätigkeit um 6 Stunden für je 37 Jahresstunden Unterrichtsverpflichtung

*z.B. Unterrichtsverpflichtung: 999 Jahresstunden
davon Elementare Musikpädagogik: 74 Jahresstunden
Verringerung der sonstigen Tätigkeiten um 12 Stunden
Ausmaß der sonstigen Tätigkeiten daher 284 Jahresstunden.*

- Hat die Musikschule mehrere Standorte und ist der oder die MusikschullehrerIn verpflichtet während eines Unterrichtstages an mehreren Standorten Unterricht zu erteilen, verringert sich diese Tätigkeit um bis zu 74 Stunden, dabei ist auf die gefahrenen Kilometer, die Anzahl der Reisebewegungen und die Anzahl der Standorte, an denen der oder die MusikschullehrerIn unterrichtet, Bedacht zu nehmen.

*z.B. Unterricht: Hauptstandort und eine Filiale an je zwei Tagen wöchentlich;
30 Kilometer pro Tag = 60 Kilometer wöchentlich
Festlegung durch den Schulerhalter: 1 Stunde pro Woche = 37 Jahresstunden
Ergibt eine Verringerung der sonstigen Tätigkeiten auf 259 Jahresstunden.*